

3. Änderung der FRL WuF/2023 zum 19.8.2026 Aufnahme der Jungbestandspflege im Teil 2 (GAK)



Einstieg in das Thema

- Die Jungbestandspflege war schon lange Zeit Bestandteil des GAK-Rahmenplanes (Teil 5 Forsten; Unterpunkt A 3.0).
- Wir haben sie nicht umgesetzt weil:
 - Schwerpunkt lag in der Vergangenheit auf Waldschutz (*ca. 45 Mio. € von 19-24*) und Waldumbau/Wiederbewaldung (*ca. 17,7 Mio. von 21-30.6.26*)
 - keine Mittel in der regulären GAK
 - hoher personeller Aufwand (Beratung, Vermessung, Kontrolle...)
 - Grundanforderung an Waldbesitzende (§ 16 SächsWaldG) und Leistungsfähigkeit der Waldbesitzenden (Rekordpreise am Holzmarkt bei moderaten Aufarbeitungskosten bedeuten hervorragende Deckungsbeiträge; Förderungen des Bundes...)
 - geringer Festbetrag aufgrund der Vorgaben im GAK-RP (40 % Fördersatz)

ABER

- Ab dem 1.1.26 wurde die Zweckbestimmung der KTF-Mittel neben Waldumbau um Jungbestandspflege erweitert
- Bei Bereisungen des StM in den FoB Chemnitz und Bärenfels wurde der Bedarf erläutert und durch ihn die Entscheidung zur Umsetzung getroffen.
- Da unser Rahmen der GAK-Rahmenplan ist, sprechen wir von Jungbestandspflege und nicht von Bestandserziehung wie im Landeswald (Bezug zum vorherigen Vortrag)

Wo sehen wir die meisten Anträge/Bedarfe?

- Voranbauten (v.a. Buche, Tanne) mit oder ohne Schirm aus der ELER-Förderung (Zweckbindungsfrist damals nur 5 Jahre-letzte Auszahlung 2023)

- Naturverjüngungen nach der Kalamität, für welche keine Waldumbauförderung nach FRL WuF/2020 bzw. 2023 beantragt wurde

Ausgeschlossen von der Förderung sind über die FRL WuF/2020 bzw. 2023 geförderte Waldumbauten bis zum Ablauf der 8-jährigen Zweckbindungsfrist. Begründung: In der Basisprämie sind 2 Pflegen und bei Pflanzungen bis zu 5 reinkalkuliert.

- Da wir nach der Anhörung sowohl die Bagatellgrenze (von 300 auf 600 €), als auch den Festbetrag (von 364 auf 519 €) erhöht haben bleibt es bei rund 1 ha Mindestfläche pro Antrag. Bündelung durch FZ oder gemeinsame Antragstellungen ist möglich.

- Ursprünglich wollten wir eine Differenzierung im Festbetrag nach Laub- und Nadelholzdominiert (verworfen nach Rückkopplung mit FoB). Eine zweite Variante nach Schutzgebieten und außerhalb von Schutzgebieten wurde von Verbänden verworfen. Nun ein Satz, verbunden mit weniger Prüfaufwand und einfacheren Formularen.

Was sagt der RP und was wollen wir?

Wenige konkrete Vorgaben im RP, damit die Länder Spielraum haben:

- „Ziel der Förderung ist die Herstellung einer standortgemäßen, klimaangepaßten Baumartenmischung bzw. die Sicherung der Stabilität und Vitalität der Bestände“
- Mischungs- und Standraumregulierung in jungen Beständen (= Durchschnittsalter bis zu 15 Jahren)

Umsetzung in FRL WuF:

- Alter in Zeiten von naturgemäßer Waldwirtschaft und Nutzung von NV unbrauchbar-Oberhöhe von 2-12 Metern
- Mindestmaß an fachlichen Anforderungen, um Ziele des RP umzusetzen und über gesetzliche Mindestanforderungen zu kommen
 - Mindestens Baumartenmischung von 3 Baumarten (Entwicklungsziel!)
 - Nach Abschluss der Maßnahme hinreichender Mischbaumartenanteil (mind. 20 %)
 - Zielbaumarten müssen vor dem Hintergrund künftiger klimatischer Entwicklungen standortgerecht sein
 - Reinbestände von Nadel- und Laubbaumarten sind nicht förderfähig. Im Rahmen der Forstfachlichen Begutachtung kann in wenigen Ausnahmefällen (z.B. 100 % Eiche oder Buche, RER mit GBI, ELB mit GBI, EI mit GBI) Ermessen ausgeübt werden.

Mit den Vorgaben läuft die Pflege in die Richtung Waldumbauförderung (Mischung, Vielfalt und damit Stabilität...).

Was sagt der RP und was wollen wir?

Umsetzung im Förderantrag (Vorhabensbeschreibung):

1. wenige Infos zum Standort (Klimastufe, Standortform)
2. Beschreibung des IST-Zustandes (vorhandene Baumarten und deren Oberhöhe; Art der Bestandesbegründung (Naturverjüngung, Pflanzung, Saat)
3. Beschreibung des Ziel-Zustandes (ankreuzen, vergleichbar mit Waldumbau)
4. geplanter Pflegeturnus (weiche Aussage, aber ggf. hilfreich bei Einschätzung der Intensität/Eingriffsstärke)
5. Maßnahmebeschreibung (ankreuzen, ggf. verbale Ergänzung)

Positivauslese; Negativauslese; Mischungsregulierung; Belassen von Pioniergehölzen sofern keine negativen Auswirkungen auf Zielbaumarten; Entwicklung/Pflege von Waldrandstrukturen; Gliederung des Bestandes durch Gassenstrukturen

6. Karte als Anlage

Zeitschiene/Förderverfahren

Am 18.8.2026 erfolgte die Kabinettsbefassung der FRL. Mit Unterzeichnung durch den StM am 19.8.2026 trat sie in Kraft. Somit ist die Antragstellung möglich.

Anpassung der Internetseite ist erfolgt (Antrag, Merkblatt) und Schulung der Forstbezirke (Revierleiter PKW und SB Forstförderung) im Zeitfenster 35.-37. KW im Forstbezirk Bärenfels erfolgt.

Verfahren ist vergleichbar mit Waldumbau (Beratung-ggf. Probeauszeichnung-Antragstellung-Vermessung per GPS-Bewilligung-Umsetzung-Verwendungsnachweis-Inaugenscheinnahme-Auszahlung

Keine Zweckbindungsfrist und nach frühestens 3 Jahren kann für die Fläche eine erneute Pflege beantragt werden

Umsetzung der Förderung

- Fragen und Diskussionen

STAATSMINISTERIUM
FÜR UMWELT UND
LANDWIRTSCHAFT



Freistaat
SACHSEN

Förderung der FBG'en-Stand und Ausblick

- Förderbeträge und Fördergegenstände wurden in den letzten Jahren stetig gesteigert und erweitert. So stieg die Fördersumme von rund 250.000 €/Jahr auf aktuell knapp 900.000 €. Auch sind nahezu alle möglichen Gegenstände umgesetzt (neu z.B. Mitgliederinformation und –aktivierung).
- Dies lässt sich nicht „endlos“ steigern. Durch Kürzungen im Bundes- und/oder Landeshaushalt kann es zu Mittelkürzungen kommen, die ggf. auf die einzelnen FBG'en verteilt werden müssen.
- Die Förderung der Holzmobilisierung wurde vor Jahren auf einen maximalen Zeitraum von 20 Jahren verlängert, aber diese laufen in den nächsten Jahren bei den ersten FBG'en aus. Nach unserer Kenntnis will/kann das BMELH nicht einfach eine weitere Verlängerung auf 30 Jahre, sondern eine andere Lösung. Je nach Ausgang kann das auch zur Veränderung der Finanzierung dieser FBG'en führen.

Mein Fazit: Die Förderung hat maßgeblich zur hervorragenden Entwicklung der FBG beigetragen, kann aber nicht für alle Zeit (in dieser Höhe) garantiert werden. Bei Änderungen muss sich ggf. die Finanzierung der FBG ändern. Wir begleiten den Prozess auf Bundesebene und informieren stets über die Entwicklungen.